Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 207/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser					
AbtL: Herr Dux Verfasser/in: Frau Siepen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	25.05.2022

TOP Erneuerung von Markierungen im Stadtgebiet Bergheim
Antrag der Fraktion MDW! Die Linke vom 21.04.2022

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben beantragt die Fraktion MDW! Die Linke die Erneuerung von Markierungen im Stadtgebiet Bergheim. In dem Antrag werden unterschiedliche Standorte auf Basis der Meldung eines Bürgers, insbesondere in Bergheim-Mitte zur Instandsetzung von Markierungen aufgezeigt. Im Antrag wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Großen und Ganzen diese punktuellen Notwendigkeiten bereits im Vorjahr der Verwaltung angezeigt worden sind. Weitere Erläuterungen sind dem Antrag zu entnehmen.

Zum Sachverhalt wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Festlegung und die Erneuerung von Markierungsarbeiten nach den Vorgaben der StVO zu erfolgen haben. Gemäß der Zuständigkeitsordnung des Rates ist die Festlegung und Ausführung solcher Maßnahmen ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Daher ist der Antrag zur weiteren Bearbeitung an den Bürgermeister zu verweisen.

Zur Verfahrensweise werden ergänzend folgende Erläuterungen gegeben:

Für die Durchführung von Markierungsmaßnahmen im städtischen Straßennetz stehen in den Haushalten der letzten Jahre jeweils 12.000 € unter PSK 52421700 zur Verfügung. Der Umfang und die Festlegung erfolgt im Rahmen eines Jahresauftrags durch ein Vergabeverfahren. Hierbei werden entsprechende Priorisierungen für die verkehrsrechtlich vorgeschriebenen und unbedingt erforderlichen Markierungen im Straßenraum festgelegt.

Bei der im Antrag angesprochenen Anzeige im Vorjahr wurden u.a. folgende Hinweise gegeben, die auch in diesem Jahr weiterhin Anwendung finden:

- Grundsätzlich werden Mittelmarkierungen innerhalb der Ortsdurchfahrten im klassifizierten Netz in der Regel als obsolet angesehen, so dass diese nicht mehr aufgetragen werden.

- Aufgrund derzeitig durchgeführter Kanal- und Straßenerneuerungsarbeiten auf der Südweststraße, von der Brückenunterführung bis einschließlich zur Einmündung Chaunyring, werden an der Stelle erst einmal keine Nachmarkierungen in Auftrag gegeben, da es weder wirtschaftlich noch nachvollziehbar wäre, da mit der Erneuerung der Fahrbahn auch die notwendigen Markierungen wiederhergestellt werden müssen.

In dem beiliegenden Schreiben wurde ebenfalls angemerkt, dass die aufgezeigten Straßenabschnitte unterschiedlichen Straßenbaulastträgern (Stadt, Rhein-Erft-Kreis, Landesbetrieb) zuzuordnen sind. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die aufgezeigten Notwendigkeiten im überörtlichen Netz dem jeweiligen Straßenbaulastträger zur Durchführung alljährlich angezeigt werden.

Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise im Bereich Kölner Straße/L 361 einschließlich der gesamten Einmündung Südweststraße und dessen weiteren Verlaufs Umgestaltungs- und Straßenbaumaßnahmen erfolgen werden, bei denen die Markierungen im Rahmen der jeweiligen Maßnahmen umgesetzt werden.

Weiter stehen im Rahmen des Masterplans Mobilität Überplanungsmaßnahmen bzw. Umgestaltungspläne in Bergheim-Mitte an sowie bauliche Maßnahmen, bei denen Markierungen berücksichtigt und dessen Umsetzung sowie Instandsetzung ebenfalls zukünftig Anwendung finden.

Die Verwaltung sagt zu, die im Antrag benannten Stellen unter Berücksichtigung der dargestellten Aspekte in der Priorisierung zu berücksichtigen und ggfls. in den diesjährigen Markierungsauftrag aufzunehmen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Keine.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Durchführung der Markierungsarbeiten wird über PSK 52421700 abgerechnet.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.